

## INHALTSVERZEICHNIS

Seite

### **Pulheim**

- 194 Bekanntmachung 3-4

für die Bezirksregierung Köln  
gibt die Stadt Pulheim folgendes bekannt:  
Planfeststellung nach dem Straßen und Wegegesetz (StrWG NRW)  
in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes  
Nordrhein-Westfalen für den Neubau der Landesstraße 183  
(L 183 n) – Westumgehung Sinnersdorf

- 195 Bekanntmachung 5-6

18. Änderung vom 07.11.2008 der Gebührensatzung für das Fried-  
hofs- und Bestattungswesen der Stadt Pulheim vom 19.12.1984

- 196 Bekanntmachung 7-8

21. Änderung vom 07.11.2008 der Satzung über die Erhebung von  
Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Pulheim vom 23.12.1991

### **Bedburg**

- 197 Bekanntmachung 9-11

sechste Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung  
über die Abfallentsorgung der Stadt Bedburg vom 20.11.2008

Jahrgang 35/2008

Dienstag, 25. November 2008

Nr. 52

198 Bekanntmachung 12-18

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt  
Bedburg (Vergnügungssteuersatzung) vom 20.11.2008

199 Bekanntmachung 19-38

Friedhofssatzung der Stadt Bedburg vom 18.11.2008

### **Pulheim**

200 Bekanntmachung 39-41

Mittwoch, d. 03.12.2008 findet um 17:00 Uhr im Ratssaal des  
Rathauses, Alte Kölner Straße 26 die 25. Sitzung des Umwelt- u.  
Planungsausschusses der Stadt Pulheim statt

### **Jugendmusikschule Bergheim**

201 Bekanntmachung 42

die Verbandsversammlung der Jugendmusikschule Bergheim  
hat in ihrer Sitzung am 20.11.2008 zum Jahresabschluss des  
Haushaltsjahres 2007 einstimmig folgende Beschlüsse ge-  
fasst

**Für die Bezirksregierung Köln**  
**gibt die Stadt Pulheim folgendes bekannt:**

**Planfeststellung nach dem Straßen und Wegegesetz (StrWG NRW) in Verbindung mit dem  
 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen für den Neubau der Lan-  
 desstraße 183 (L 183 n) - Westumgehung Sinnersdorf**

Das Land Nordrhein-Westfalen beabsichtigt den Neubau der L 183 als westliche Umgehung des Stadtteiles Sinnersdorf von Pulheim. Das Vorhaben beginnt im Westen Sinnersdorfs am bereits vorhandenen Kreisverkehrsplatz L 183/L 93, verläuft nach Süden zur L 183 und bindet dort mit einem Kreisverkehrsplatz an die L 183 an. Der kreuzende Wirtschaftsweg bei Bau-km 0+340 wird über die Westumgehung überführt.

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen - Regionalniederlassung Vile-Eifel - hat für den ca. 1,064 km langen Neubauabschnitt die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Für das Bauvorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 1 Abs. 1 UVPG NRW i.V.m. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das Bauvorhaben entlastet vorrangig die innerörtlichen Verkehrsbeziehungen der Landesstraßen 93 und 183 von Sinnersdorf und dient der Verbesserung der Verkehrsqualität im Straßennetz.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Stommeln (Flur 30) und Sinnersdorf (Flure 1, 5, 6 und 24) beansprucht.

Die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens ist nicht vorgesehen.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit **vom 02.12.2008 bis 02.01.2009** in der Stadtverwaltung

- Pulheim, Alte Kölner Str. 26, 50259 Pulheim während der Dienststunden:
 

|        |  |
|--------|--|
| Mo-Mi: | 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Do:    | 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Fr:    | 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr                             |

im Zimmer 211, 2.OG des Rathauses zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

1. Jeder kann bis spätestens vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **29.01.2009 einschließlich** bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Blumenthalstraße 33, 50670 Köln, oder bei der Stadtverwaltung Pulheim Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 39 Abs. 3a Satz 1 StrWG NRW).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist

auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 25 StrWG NRW und die Veränderungssperre nach § 40 StrWG NRW in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 4 StrWG NRW).
7. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
  - dass für das Verfahren die Bezirksregierung Köln die zuständige Behörde ist,
  - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
  - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
  - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

In Vertretung

gezeichnet  
Michael Senk  
Erster Beigeordneter

Aushang: vom 25.11.08  
bis 05.01.09

Stadt Pulheim  
- Rhein - Erft - Kreis -

## **18. Änderung vom 07.11.2008 der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Pulheim vom 19.12.1984**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274) und Verordnung vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488), des § 4 des Bestattungsgesetzes vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313) und des § 33 der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Pulheim hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 04.11.2008 folgende 18. Änderung der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Pulheim vom 19.12.1984 beschlossen:

### **§ 1 - Änderungen**

#### **§ 5 - Gebührentarif**

#### **Gebührensätze für den Erwerb der Nutzungsrechte an Wahl- und Reihengrabstätten**

|   |            |
|---|------------|
| - Wahlgrab 20 Jahre, je Grabstelle              | 1.316,00 € |
| - Verlängerung Wahlgrab pro Jahr u. Stelle      | 65,80 €    |
| - Urnenwahlgrab 20 Jahre, je Grabstelle         | 1.166,00 € |
| - Verlängerung Urnenwahlgrab pro Jahr u. Stelle | 58,30 €    |
| - Reihengrab, Kinder bis zu 5 Jahren            | 470,00 €   |
| - Reihengrab, Personen ab 6 Jahren              | 1.130,00 € |
| - Urnenreihengrab                               | 1.034,00 € |
| - Anonymes Urnengrab                            | 1.156,00 € |

#### **Gebührensätze für die Grabanfertigung und Bestattung**

|                                |            |
|--------------------------------|------------|
| - Kinder bis zu 5 Jahren       | 272,80 €   |
| - Personen ab 6 Jahren         | 606,20 €   |
| - Urnenbeisetzung              | 242,50 €   |
| - Anonyme Urnenbeisetzung      | 242,50 €   |
| - Tiefbestattung               | 909,30 €   |
| - Tieferlegung ohne Beisetzung | 1.091,20 € |
| - Tieferlegung mit Beisetzung  | 1.515,50 € |
| - Ausgrabung Sarg              | 1.091,20 € |
| - Ausgrabung Urne              | 242,50 €   |
| - Wiederbeisetzung Sarg        | 485,00 €   |
| - Wiederbeisetzung Urne        | 181,90 €   |

**Gebührensatz für die Trägergestellung je Träger** 39,20 €

#### **Gebührensätze für die Benutzung der Friedhofshallen**

|   |          |
|---|----------|
| - Aufbahrung einer Leiche / Trauerfeier     | 339,50 € |
| - Aufbahrung Sinnersdorf, alt / Trauerfeier | 169,80 € |
| - Aufbewahrung einer Leiche                 | 101,90 € |
| - Aufbewahrung Urne / Kindersarg            | 50,90 €  |

## Genehmigungsgebühren

|   |         |
|---|---------|
| - Genehmigung von stehenden Grabmälern              | 53,10 € |
| - Genehmigung von sonstigen Grabgestaltungen für je |         |
| - ein liegendes Denkmal                             | 31,80 € |
| - eine Grabeinfassung                               | 31,80 € |
| - eine Teilabdeckung                                | 31,80 € |
| - eine Ganzabdeckung                                | 31,80 € |
| - Zulassung von Gewerbetreibenden                   | 31,80 € |
| - Ausstellung von Zufahrtberechtigungskarten        | 21,20 € |

## § 2 - Inkrafttreten

Diese 18. Änderung der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Pulheim vom 19.12.1984 tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gegen diese Satzung / Gebührenordnung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 07.11.2008

Der Bürgermeister

Gez. **K.A. Morisse**

---

(Dr. Karl August Morisse)

Stadt Pulheim  
- Rhein - Erft - Kreis -

## **21. Änderung vom 07.11.2008 der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Pulheim vom 23.12.1991**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW 2007 S. 380), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW 2007 S. 380) und § 21 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Pulheim hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 04.11.2008 folgende 21. Änderung der Satzung vom 23.12.1991 beschlossen:

### **§ 1 - Änderungen**

#### **§ 3 - Gebührenmaßstab, Gebührensätze**

(1) Absatz 2, Satz 3:

Die Gebührensätze betragen für die braunen Zusatzgefäße 0,016780 €/l und für die blauen Zusatzgefäße 0,002686 €/l. Die Gebührensätze werden mit dem jeweiligen Jahresvolumen multipliziert.

(9) Die Benutzungsgebühr für ein braunes Zusatzgefäß (Gebührensatz multipliziert mit dem Jahresvolumen) beträgt für 41 Abfahren:

|         |             |          |
|---------|-------------|----------|
| für ein | 80 l Gefäß  | 55,11 €  |
| für ein | 120 l Gefäß | 82,67 €  |
| für ein | 240 l Gefäß | 165,34 € |

Die Benutzungsgebühr für ein blaues Zusatzgefäß (Gebührensatz multipliziert mit dem Jahresvolumen) beträgt bei vierwöchentlicher Abfuhr:

|         |               |         |
|---------|---------------|---------|
| für ein | 120 l Gefäß   | 4,19 €  |
| für ein | 240 l Gefäß   | 8,39 €  |
| für ein | 1.100 l Gefäß | 38,44 € |

### **§ 2 - Inkrafttreten**

Diese 21. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren vom 23.12.1991 tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gegen diese Satzung / Gebührenordnung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 07.11.2008

Der Bürgermeister

Gez. **K. A. Morisse**

---

(Dr. Karl August Morisse)

9

## Sechste Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Bedburg vom 20.11.2008

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666, SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 380), der §§ 4, 6, 7 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW 2008 S. 8) und des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2008 (GV. NRW. S. 460), hat der Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung am 18.11.2008 folgende Sechste Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Bedburg beschlossen:

### Artikel I

#### § 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr für einen Restmüllbehälter, der am bedarfsorientierten Behälterentleerungsverfahren angeschlossen ist, beträgt

|        |                                |         |
|--------|--------------------------------|---------|
| a) für | 80 l-Behälter je Entleerung    | 7,27 €  |
| b) für | 120 l-Behälter je Entleerung   | 10,91 € |
| c) für | 240 l-Behälter je Entleerung   | 21,82 € |
| d) für | 770 l-Behälter je Entleerung   | 69,99 € |
| e) für | 1.100 l-Behälter je Entleerung | 99,99 € |

Gebührenmaßstab ist der Literpreis, dieser beträgt 0,090900 €

Als Mindestinanspruchnahme wird entsprechend § 11 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Bedburg monatlich eine Entleerung zugrunde gelegt.

- (2) Die Abfallentsorgungsgebühr für die Abfuhr von städtischen Abfallsäcken beträgt je Stück 70 l-Abfallsack 6,36 €

- (3) Die Gebühr für die Behältergestaltung eines Restmüllbehälters durch die Stadt beträgt jährlich

|        |                  |        |
|--------|------------------|--------|
| a) für | 80 l-Behälter    | 1,56 € |
| b) für | 120 l-Behälter   | 1,56 € |
| c) für | 240 l-Behälter   | 1,56 € |
| d) für | 770 l-Behälter   | 1,56 € |
| e) für | 1.100 l-Behälter | 1,56 € |

Der Benutzer erwirbt durch die Zahlung der Bereitstellungsgebühr kein Eigentum an den Abfallbehältern.

- (4) (aufgehoben)

- (5) Pro angemeldetem Restmüllbehälter wird eine 240 l-Biotonne ohne Erhebung einer separaten Gebühr abgefahren. Bei Verzicht auf die Biotonne für ein volles Kalenderjahr wird auf die Restmüllgebühr nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung ein auf das Kalenderjahr bezogener Abschlag wie folgt gewährt:

- |  |          |
|--|----------|
| a) bei einem 80 l-Restmüll-Behälter    | 12,00 €  |
| b) bei einem 120 l-Restmüll-Behälter   | 17,00 €  |
| c) bei einem 240 l-Restmüll-Behälter   | 33,00 €  |
| d) bei einem 770 l-Restmüll-Behälter   | 106,00 € |
| e) bei einem 1.100 l-Restmüll-Behälter | 151,00 € |

Erfolgt eine Anmeldung der Biotonne während des Kalenderjahres, so ist der gewährte Gebührenabschlag in voller Höhe vom Gebührenpflichtigen zu erstatten.

Bei Beginn der Gebührenpflicht für ein Restmüllgefäß während des Kalenderjahres wird bei sofortigem Verzicht auf die Biotonne der Abschlag anteilig für jeden vollen Monat ab Beginn der Gebührenpflicht bis zum Ende des Kalenderjahres gewährt.

Bei Beendigung der Gebührenpflicht für ein Restmüllgefäß während eines Kalenderjahres ist ein gewährter Abschlag anteilig für jeden vollen Monat ab dem Ende der Gebührenpflicht bis zum Ende des Kalenderjahres vom Gebührenpflichtigen zu erstatten.

- (6) Der gebührenpflichtige Benutzer eines 770 l-Restmüllbehälters erhält auf Antrag bis zu 3 Biotonnen und der gebührenpflichtige Benutzer eines 1.100 l-Restmüllbehälters erhält auf Antrag bis zu 4 Biotonnen, ohne dass hierfür weitere Gebühren fällig werden.

Der Gebührenabschlag nach Absatz 5 wird je Restmüllbehälter nur ein Mal gewährt.

- (7) Meldet der Gebührenpflichtige neben der oder den gebührenfreien Biotonnen eine oder mehrere zusätzliche 240 l-Biotonnen an, so wird für jede weitere zur Anmeldung gebrachte 240 l-Biotonne eine Jahresgebühr von 58,55 € fällig. Erfolgt eine An- oder Abmeldung der zusätzlichen gebührenpflichtigen Biotonne während des Kalenderjahres, so erfolgt keine Reduzierung der angegebenen Jahresgebühr.

- (8) (aufgehoben)

- (9) Die Gebühr für die Behältergestellung einer Papiertonne (Blaue Tonne) durch die Stadt beträgt jährlich:

- |                         |        |
|-------------------------|--------|
| a) für 240 l-Behälter   | 0,00 € |
| b) für 1.100 l-Behälter | 5,03 € |

Der Benutzer erwirbt durch die Zahlung der Bereitstellungsgebühr kein Eigentum an den Abfallbehältern.

- (10) Für einen Wechsel des Zählgerätes (Elektrochip) wegen Volumenänderung des Restmüllgefäßes sowie für Behälterwechsel (Volumenwechsel) bei der Papiertonne (Blaue Tonne) wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.

- (11) Für die Ausgabe von je 5 kompostierbaren Papiersäcken für die Grünabfuhr (entspricht einer Verkaufseinheit) wird eine Gebühr von 1,50 € erhoben.

## Artikel II

### § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für die zugelassenen Restmüllbehälter werden Vorausleistungen auf der Basis der durchschnittlichen Entleerungshäufigkeit je Gefäßart pro Jahr erhoben. Daraus ergeben sich unter Beachtung des § 4 Abs. 3 dieser Satzung folgende jährliche Vorausleistungen für das Restmüllgefäß:

|                      |              |            |
|----------------------|--------------|------------|
| a) 80 l-Behälter     | 16 Leerungen | 116,32 €   |
| b) 120 l-Behälter    | 18 Leerungen | 196,38 €   |
| c) 240 l-Behälter    | 20 Leerungen | 436,40 €   |
| d) 770 l-Container   | 27 Leerungen | 1.889,73 € |
| e) 1.100 l-Container | 32 Leerungen | 3.199,68 € |

## Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50181 Bedburg, den 20.11.2008

(gez.)

Koerdt  
Bürgermeister

**Satzung**  
**über die Erhebung von Vergnügungssteuer**  
**in der Stadt Bedburg**  
**(Vergnügungssteuersatzung) vom 20.11.2008**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung vom 18.11.2008 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**  
**Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Bedburg veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen –;
4. Sex- und Erotikmessen
5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
6. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
  - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
  - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

**§ 2**  
**Steuerfreie Veranstaltungen**

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;

3. Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 AO verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 6 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

### **§ 3 Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

## **II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze**

### **§ 4 Besteuerung nach Eintrittsgeldern**

(1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 9) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Bedburg vorzulegen.

(2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Abs. 5 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.

(3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Bedburg auf Verlangen vorzulegen.

(4) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Bedburg binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

(5) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.

(6) Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts. Die Stadt Bedburg kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

### **§ 5 Besteuerung nach dem Spielumsatz**

(1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.

(2) Der Spielumsatz ist der Stadt Bedburg spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

(3) Der Steuersatz beträgt 6 v. H. Die Stadt Bedburg kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

## **§ 6**

### **Nach der Größe des benutzten Raumes**

(1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 2 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

(2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Die Stadt Bedburg kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

## **§ 7**

### **Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate**

(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

(2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.

(5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 12 v.H. des Einspielergebnisses  
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 35,00 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei
  - Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 10 v.H. des Einspielergebnisses
  - Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25,00 Euro
  
3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 1.000 Euro

### **§ 7a**

#### **Besteuerung bei fehlenden Nachweismöglichkeiten**

- (1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können, kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 10 eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.
  
- (2) Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat
  1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
    - a) in Spielhallen 150,00 Euro,
    - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 50,00 Euro,
  
  2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
    - a) in Spielhallen 35,00 Euro,
    - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 25,00 Euro,
  
- (3) für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 1.000 Euro.

### **§ 8**

#### **Nach der Roheinnahme**

- (1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7a festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 4 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Bedburg spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
  
- (3) Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Die Stadt Bedburg kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

### **III. Gemeinsame Bestimmungen**

#### **§ 9**

#### **Anmeldung und Sicherheitsleistung**

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 5 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Bedburg schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Stadt Bedburg ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

#### **§ 10**

#### **Entstehung des Steueranspruches**

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 7 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 6 genannten Orten.

#### **§ 11**

#### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Die Stadt Bedburg ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkdruckes und die für eine Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben enthalten müssen.
- (4) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

#### **§ 12**

#### **Verspätungszuschlag und Steuerschätzung**

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Soweit die Stadt die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 13 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - in der aktuell geltenden Fassung - handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 4 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 4 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 4 Abs. 1: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 4 Abs. 3: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 4 Abs. 4: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 8 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
8. § 7 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatbestandes
9. § 9 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
10. § 11 Abs. 3: Einreichung der Steueranmeldung
11. § 11 Abs. 3: Einreichung der Zählwerkausdrucke

### **§ 15 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50181 Bedburg, den 20.11.2008

(gez.)

Koerd  
Bürgermeister



## **Friedhofssatzung der Stadt Bedburg vom 18.11.2008**

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313) und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), hat der Rat der Stadt Bedburg am 18.11.2008 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Bedburg gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof Bedburg, Kölner Straße
- b) Friedhof Bedburg, Goethestraße
- c) Friedhof Kirdorf, Theodor-Heuss-Straße
- d) Friedhof Broich, Gerhard-vom-Brugh-Straße/Am Schirkerhof
- e) Friedhof Kaster, Hauptstraße
- f) Friedhof Kirchherten, Zaunstraße
- g) Friedhof Kirchherten, Martin-Flücken-Straße
- h) Friedhof Kirchtroisdorf, Schwarzer Weg/Pfarrgasse
- i) Friedhof Königshoven, Kirchplatz
- j) Friedhof Lipp, St.-Ursula-Weg
- k) Friedhof Rath, Friedensstraße

#### **§ 2 Friedhofszweck**

(1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige Anstalten der Stadt Bedburg.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Bedburg waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Ort der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

---

### **§ 3**

#### **Schließung und Entwidmung**

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung (Entwidmung) zugeführt werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätte auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes. Gleichzeitig erlischt das Recht an der bisherigen Grabstätte.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten**

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

## **§ 5**

### **Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern; für gewerbliche Unternehmer stehen diese Stellen nicht zur Verfügung, diese Beseitigung hat auf eigene Kosten zu erfolgen,
- h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde
- i) zu lärmern oder zu spielen

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

## **§ 6**

### **Friedhofsabfälle**

(1) Als Friedhofsabfälle gelten Reststoffe, die bei der Unterhaltung und Pflege der Grabstätten auf dem Friedhof angefallen sind; Abfälle von Gewerbetreibenden stellen keine Friedhofsabfälle dar und sind insofern selbst zu entsorgen. Hierzu zählen exemplarisch: Verpackungs- und Transportmaterial, das von den Gärtnereien auf den Friedhof gebracht wird, z.B. Holzkisten, Paletten, Säcke, Blumentöpfe und ähnliches.

Erdaushub ohne Verunreinigungen gilt nicht als gewerblicher Abfall.

(2) Soweit auf den Friedhöfen Einrichtungen zur getrennten Erfassung von Abfällen vorhanden sind, sind sie ihrer Zweckbestimmung nach in Anspruch zu nehmen.

(3) Die Entsorgung von Abfällen, deren Anfallort außerhalb des Friedhofsgeländes liegt, ist auf den Friedhöfen verboten.

## **§ 7**

### **Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechenden gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen.

Ein Antragsteller des Handwerks oder des Gartenbaus hat ferner nachzuweisen, dass er selbst oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt hat.

(3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gelten entsprechend.

(4) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.

(6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann eine Verlängerung der Arbeitszeiten zulassen.

(8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(9) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihres Gewerbes das Befahren der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen bis 3 t Gesamtgewicht und einer Höchstgeschwindigkeit bis 10 km/h gestattet.

(10) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 8**

#### **Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.

(5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen spätestens 8 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

#### **§ 9**

#### **Särge**

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

- (3) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (4) Erdbestattungen haben grundsätzlich in Särgen zu erfolgen.

## **§ 10 Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber werden durch die Friedhofsverwaltung oder von ihr Beauftragte ausgehoben und wieder verfüllt. Soweit erforderlich, dürfen bei diesen Arbeiten benachbarte Grabstellen sowohl betreten als auch zur Abstützung und Überbauung mit Gerätschaften benutzt werden.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör, Grabaufbauten oder sonstige bauliche Anlagen einschließlich Fundamenten vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabaufbauten, sonstige bauliche Anlagen, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch anfallenden Kosten vom Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Für eventuell entstehende Schäden haftet ausdrücklich der Nutzungsberechtigte.

## **§ 11 Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre.

## **§ 12 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt. Bei Ausgrabungen und Umbettungen dürfen grundsätzlich nur Angehörige oder sonstige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung Beteiligte zugegen sein.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Zuteilungsurkunde nach § 14 Abs. 1 Satz 2, § 16 Abs. 3 Satz 2, bzw. die Verleihungsurkunde nach § 15 Abs. 1, Satz 3, vorzulegen. In den Fällen des § 29 Abs. 1 Satz 4 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 29 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen werden von der Stadt oder von ihr Beauftragten durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

#### **IV. Grabstätten**

##### **§ 13 Arten der Grabstätten**

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten
  - b) Anonyme Reihengrabstätten
  - c) Wahlgrabstätten
  - d) Urnenreihengrabstätten
  - e) Urnenwahlgrabstätten
  - f) Anonyme Urnenreihengrabstätten
  - g) Gemeinschaftsgrabstätten
  - h) Ehrengabstätten
  - i) Gräber der Opfer von Krieg und Gewalt
  - j) Erbbegräbnisgrabstätten

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

## **§ 14 Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Urkunde erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten
- b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
- c) anonyme Reihengrabfelder

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und eines Familienangehörigen oder die Leichen gleichzeitig verstorbener Geschwister unter 5 Jahren zu bestatten.

(4) Der jeweilige Inhaber der Zuteilungsurkunde wird über den Ablauf der Ruhefrist 3 Monate vorher schriftlich informiert. Ist der Inhaber der Zuteilungsurkunde nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, wird für die Dauer von 3 Monaten durch einen Hinweis auf der Grabstätte auf den Ablauf der Ruhefrist hingewiesen.

(5) Anonyme Reihengrabstätten werden als Rasenfläche angelegt und fortlaufend belegt. Die nächsten Angehörigen des zu Bestattenden - in der Reihenfolge Ehegatte, Lebenspartner, mündige Kinder, Eltern, Geschwister oder deren Beauftragte -, erhalten eine nachträgliche Benachrichtigung über den Bestattungstag mit Angabe des Friedhofes und des einheitlichen Reihengrabfeldes ohne Kennzeichnung der einzelnen Grabstätten.

Den Angehörigen steht kein Anspruch auf Bekanntgabe der genauen Ruhestätte zu. Ebenso hat ein Begleiten auf dessen letztem Weg zu unterbleiben.

## **§ 15 Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden grundsätzlich nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Ein vorzeitiger Erwerb eines Nutzungsrechtes aus wichtigem Grund ist bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Das Nutzungsrecht entsteht mit der Aushändigung der Verleihungsurkunde. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.

(2) Ein Wiedererwerb ist nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.

(4) Der jeweilige Nutzungsberechtigte wird über den Ablauf des Nutzungsrechtes 3 Monate vorher schriftlich informiert. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird für die Dauer von 3 Monaten durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hingewiesen.

(5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(6) Schon bei der Anzeige eines Sterbefalles durch den Bestatter oder Angehörigen, soll der Erwerber - für den Fall seines Ablebens - einen Nachfolger bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftliche Erklärung übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten/Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
  - b) auf die Kinder,
  - c) auf die Stiefkinder,
  - d) auf Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - e) auf die Eltern,
  - f) auf die vollbürtigen Geschwister
  - g) auf die Stiefgeschwister
  - h) auf die nicht unter a) - g) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen b) - c) und f) - h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden sowie bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(10) Das Nutzungsrecht kann jederzeit unter Verzicht auf die bereits gezahlten Gebühren zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(11) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

## **§ 16 Urnengrabstätten**

(1) Aschen dürfen ausschließlich beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten
- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) anonymen Urnenreihengräbern
- d) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme von Reihengrabstätten.

Aschenstrefelder werden auf den Friedhöfen nicht angelegt.

(2) Die Beisetzung einer Urne ist in einer Tiefe von mindestens 0,50 m von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne vorzunehmen. Der Abstand zwischen den einzelnen Urnengrabstätten beträgt 0,30 m.

(3) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten von der Größe 0,50 m x 0,50 m, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Urkunde ausgehändigt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

(4) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten von der Größe 1 m x 1 m bei 4 Stellen und 0,50 m x 1 m bei 2 Stellen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

(5) Urnenflure ohne Kennzeichnung der einzelnen Grabstätten werden als Rasenfläche angelegt. Die Urnenflure werden fortlaufend belegt. Die Grabstätten in einem Abstand von 0,20 m und einer Größe 0,40 m x 0,40 m werden in Belegungsplänen von der Stadt festgelegt.

Die nächsten Angehörigen des zu Bestattenden - in der Reihenfolge Ehegatte oder Lebenspartner, mündige Kinder, Eltern, Geschwister oder deren Beauftragte - erhalten eine nachträgliche Benachrichtigung über den Bestattungstag mit Angabe des Friedhofes und des einheitlichen Urnenflures ohne Kennzeichnung der einzelnen Grabstätten.

Den Angehörigen steht kein Anspruch auf Bekanntgabe der genauen Ruhestätte zu. Ebenso ist ein Begleiten auf dessen letztem Weg zu unterbleiben.

Umbettungen aus diesen Grabstätten sind ausgeschlossen.

Die Gestaltung und Pflege der Urnenflure obliegt der Stadt. Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege keinen Einfluss.

(6) In Grabstätten für Erdbestattungen dürfen bis zu 4 Aschenurnen zusätzlich zu bereits bestatteten Leichen - Erdbestattung - bestattet werden. Eine Beisetzung von Urnen und Aschen Verstorbener in einer mit einer Leiche - Erdbestattung - belegten Grabstätte ist auch vor Ablauf der Ruhezeit möglich. Eine weitere Erdbestattung ist erst nach Ablauf der Ruhezeit der zuletzt erdbestatteten Leiche zulässig.

(7) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

## **§ 17 Gemeinschaftsgrabstätten**

(1) Auf den Friedhöfen können im Rahmen der vorhandenen räumlichen Möglichkeiten Gemeinschaftsgrabstätten eingerichtet und klösterlichen, karitativen und ähnlichen Gemeinschaften zugewiesen werden.

(2) Über die Zuteilung wird eine Verleihungsurkunde erteilt, in welcher der Kreis der Berechtigten bestimmt ist.

(3) Auf den Gemeinschaftsgrabstätten ist nur die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Grabmals gestattet. Die Einzelgräber können jedoch einheitlich durch einfache Steine oder Kreuze bezeichnet werden. Die Gemeinschaftsgrabstätte ist als geschlossene Anlage gärtnerisch einheitlich zu gestalten.

(4) In den Gemeinschaftsgräbern dürfen nur Mitglieder der betreffenden Gemeinschaft bestattet werden.

## **§ 18 Ehrengabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt.

## **§ 19 Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft**

Die Sorge für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft regelt sich nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft vom 01.07.1965 (BGBl. I. S. 589) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 20 Erbbehräbnisgrabstätten**

(1) Auf dem Friedhof Kirchherten, Zaunstraße, gibt es Erbbehräbnisgrabstätten, die in der Anlage zu dieser Satzung abschließend aufgeführt sind.

(2) Das Nutzungsrecht an diesen Grabstätten wurde durch Vertrag der betreffenden Familien mit der Kirchengemeinde St. Martinus Kirchherten begründet und ist auf die Bestattung von Familienmitgliedern begrenzt, solange die Familien der Pfarrgemeinde St. Martinus Kirchherten angehören.

(3) Das Nutzungsrecht an Erbbehräbnisgrabstätten wird durch diese Satzung zeitlich nicht begrenzt. Darüber hinaus gelten für diese Grabstätten die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 21**

#### **Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Die einzelnen Abteilungen werden in einem Belegungsplan ausgewiesen. In begründeten Einzelfällen kann die Friedhofsverwaltung eine Ausnahme von den Vorschriften für die Abteilungen mit besonderen Festsetzungen zulassen.

(3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt Bedburg (Baumschutzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

## **IV. Grabmale und bauliche Anlagen**

### **§ 22**

#### **Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 21 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m – 1,00 m Höhe 0,14 m, ab 1,00 m – 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

### **§ 23**

#### **Zustimmungserfordernis**

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Zuteilungsurkunde vorzulegen, bei den anderen Grabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

Diese Genehmigung ist gebührenpflichtig.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

- a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.

- b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.  
In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

## **§ 24 Anlieferung**

(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

(2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

## **§ 25 Fundamentierung und Befestigung**

(1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 23. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 22 Abs. 1.

## **§ 26 Unterhaltung**

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Zuteilungsurkunde, bei den anderen Grabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird; die Haftung der Stadt bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Stadt im Innenverhältnis, soweit die Stadt nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

## **§ 27 Entfernung**

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 26 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten oder Reihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte bzw. Inhaber der Zuteilungsurkunde die Kosten zu tragen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Zuteilungsurkunde oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

## **VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 28**

#### **Herrichtung und Unterhaltung**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 21 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Fläche gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- (3) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Sie sollen nicht höher als 1,20 m sein. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum der Stadt Bedburg über.
- (4) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Zuteilungsurkunde, bei den anderen Grabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (5) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Zuteilungsurkunde vorzulegen, bei anderen Grabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (6) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (7) Die Grabstätten müssen innerhalb von 3 Monaten nach der Bestattung bzw. nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes bzw. Erhalt der Zuteilungsurkunde hergerichtet werden.
- (8) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (9) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (10) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (11) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung des § 21 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den vorangegangenen Vorschriften der Absätze 1 bis 10 im Einzelfall zulassen.

## § 29

### Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Reihengrabstätte oder Wahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 28 Abs. 4) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat sowie die Grabstätte auf dessen Kosten einebnen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bei ungepflegten Reihengrabstätten genügt die Aufstellung eines Hinweisschildes. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

## VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

### § 30

#### Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstige Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. Ausnahmen gestattet die Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

(3) Die Särge der an meldepflichtig übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

## **§ 31 Trauerfeiern**

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle/Trauerhalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.

(3) Die Benutzung der Friedhofskapelle bzw. Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

## **IX. Schlussvorschriften**

### **§ 32 Alte Rechte**

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

### **§ 33 Haftung**

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Sie haftet ebenfalls nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt an Grabmalen und Grabanlagen entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

## **§ 34 Gebühren**

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

## **§ 35 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- a) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofpersonals nicht befolgt,
- b) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 3 missachtet,
- c) entgegen § 5 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
- d) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert oder nicht entsprechend der zur Verfügung gestellten Entsorgungseinrichtungen trennt sowie außerhalb des Friedhofs angefallenen Abraum oder Abfall auf dem Friedhof entsorgt,
- e) als Gewerbetreibender entgegen § 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
- f) eine Bestattung entgegen § 8 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
- g) entgegen § 23 Abs. 1 und 3 sowie § 27 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
- h) Grabmale entgegen § 25 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder entgegen § 26 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
- i) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 28 Abs. 10 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
- j) Grabstätten entgegen § 29 vernachlässigt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

## **§ 36 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 14.10.2003 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Friedhofssatzung der Stadt Bedburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sein denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bedburg, den 18. November 2008

gez. Koerd  
Bürgermeister

**Anlage zu § 20 der Friedhofssatzung  
der Stadt Bedburg vom 18.11.2008**

Auflistung der Erbbegräbnisgrabstätten auf dem Friedhof Kirchherten, Zaunstraße

Feld II, Nr. 4, 9, 12, 15 - 16, 23 - 24, 27 - 28, 52 - 53

Feld V, Nr. 23, 24 - 25, 27 - 28

Feld VIII, Reihe A., Nr. 1 - 3, 7 - 10

Feld X, Reihe A, Nr. 1 - 3

## **Bekanntmachung**

Am Mittwoch, den **03.12.2008** findet um **17:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26 die 25. Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Pulheim statt.

### **TAGESORDNUNG**

#### **I. Öffentlicher Teil**

- 1 Beschlussfassung über die Hinzuziehung von Sachverständigen sowie Vertreterinnen und Vertretern vorwiegend betroffener Bevölkerungsgruppen bei der Beratung von einzelnen Tagesordnungspunkten
- 2 Parkplatzanlage Pulheimer See  
Vorstellung der Planung durch Landschaftsarchitekt Herrn Smeets  
(SMEETS + DAMASCHEK) Planungsgesellschaft mbh
- 3 Bebauungsplan Nr. 10 Pulheim, 3. Änderung  
Bereich: Industriestraße  
Teiländerung der Baugebietsfestsetzung (GI in GE)  
Aktualisierung des Einzelhandelsausschlusses gem. Einzelhandelskonzept  
Aufstellungsbeschluss zur Änderung gemäß § 2 BauGB  
Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
- 4 Bebauungsplan Nr. 39 Pulheim  
Bereich: Amselweg  
Änderung gemäß § 13 BauGB  
Aufstellungsbeschluss  
Beschluss zur Beteiligung gem. den §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
- 5 Bebauungsplan Nr. 64 Pulheim  
Änderung nach § 13 BauGB  
Bereich: Gemarkung Pulheim, Flur 5, Flurstück 517 und Teilstück des Flurstücks 516  
Aufstellungsbeschluss  
Beschluss zur Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und Beschluss zur Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB
- 6 18. Änderung des Regionalplanes - Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) Köln Widdersdorf-  
hier: Stellungnahme der Stadt Pulheim
- 7 Sanierungsgebiet „Nordpark Pulheim“  
hier: Einstellung des Sanierungsverfahrens

- 8 FNP-Teiländerung 16.0 Pulheim - Nordpark Pulheim  
Bereich: nordwestlicher bis nordöstlicher Stadtrand zwischen Venloer Straße und Orrer Straße  
Aufstellungsbeschluss  
Beauftragung zur Durchführung der Anfrage nach § 32 LPIG  
Beschluss zur Beteiligung gem. den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
- 9 Wiederherrichtung der öffentlichen Grünfläche im Edelsteingarten in Pulheim
- 10 Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Pulheim **vorsorglich**  
Teilbereichsänderung Nr. 14.3 - Ortsteil Geyen / Sinthern  
Bereich: südlich der Rather Straße sowie parallel zur Brauweiler Straße  
Änderung der Darstellung von Fläche für die Landwirtschaft / Regenrückhaltebecken / Wohnbaufläche in Wohnbaufläche / Grünfläche / Sonderbaufläche, Zweckbestimmung Lebensmitteleinzelhandel  
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1 + 4) BauGB  
Beschluss gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB, Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Behörden
- 11 Bebauungsplan Nr. 86 Geyen **vorsorglich**  
Bereich: südlich der Rather Straße sowie parallel zur Brauweiler Straße  
Festsetzung eines Wohngebiets, einer Grünfläche und eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Lebensmitteleinzelhandel  
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1 + 4) BauGB  
Beschluss gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB, Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Behörden
- 12 Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Pulheim  
Teilbereichsänderung Nr. 15.9 - Ortsteil Sinthern  
Bereich: Wacholderweg  
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB
- 13 Bebauungsplan Nr. 96 Sinthern  
Bereich: Wacholderweg  
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB
- 14 Mitteilungen der Vorsitzenden
- 15 Mitteilungen der Verwaltung
- 15.1 Planfeststellung für den Neubau der L 183n Westumgehung Sinnersdorf  
Anhörungsverfahren nach § 39 StrWG NRW
- 15.2 IIRA (Integrierte Interkommunale Raumanalyse)  
hier: Berichtigung
- 15.3 Bericht über die Anlage bzw. Vergrößerung von Pflanzbeeten
- 16 Anfragen

**II. Nichtöffentlicher Teil**

- 1 Mitteilungen der Vorsitzenden
- 2 Mitteilungen der Verwaltung
  - 2.1 Mobilfunkmast
  - 2.2 Bauvorhaben Gartenbaubetrieb in Sinnersdorf  
Stand der Abstimmung
- 3 Anfragen
- 4 Festlegung der Beschlüsse, die der Presse bekannt gegeben werden sollen

gezeichnet  
Mathilde Ehlen  
Ausschussvorsitzende

Aushang vom 25.11.08  
bis 04.12.08

## Jugendmusikschule Bergheim

### Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung der Jugendmusikschule Bergheim hat in ihrer Sitzung am 20.11.2008 zum Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2007 einstimmig folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Zweckverbandsversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss der Jugendmusikschule Bergheim zum 31.12.2007 fest. Der ausgewiesene Jahresüberschuss verbleibt in der Allgemeinen Rücklage.
2. Die Zweckverbandsversammlung erteilt der Zweckverbandsvorsteherin für das Haushaltsjahr 2007 ohne Vorbehalt die Entlastung.

Die Bilanz per Stichtag 31.12.2007 stellt sich wie folgt dar:

| <b>AKTIVA</b>                 |                  | <b>PASSIVA</b>                 |                  |
|-------------------------------|------------------|--------------------------------|------------------|
| 1. Anlagevermögen             | 48.184 €         | 1. Eigenkapital                | 58.799 €         |
| 2. Umlaufvermögen             | 91.109 €         | 2. Sonderposten                | 0 €              |
| 3. Aktive Rechnungsabgrenzung | 1.670 €          | 3. Rückstellungen              | 1.239 €          |
|                               |                  | 4. Verbindlichkeiten           | 15.275 €         |
|                               |                  | 5. Passive Rechnungsabgrenzung | 65.650 €         |
| <b>Summe AKTIVA:</b>          | <b>140.963 €</b> | <b>Summe PASSIVA:</b>          | <b>140.963 €</b> |

Die Ergebnis- und Finanzrechnung 2007 sieht wie folgt aus:

| <b>Gesamtergebnisrechnung</b>                            | <b>2007 in €</b> |
|--|------------------|
| Erträge  | 702.529,15       |
| - Aufwendungen   | 698.098,50       |
| Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit                   | 4.430,65         |
| + Finanzerträge  | 1.226,83         |
| <b>Jahresergebnis</b>                                    | <b>5.657,48</b>  |
| <b>Gesamtfinanzrechnung</b>                              | <b>2007 in €</b> |
| Einzahlungen   | 700.136,58       |
| - Auszahlungen   | 683.303,29       |
| Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit                      | 16.833,29        |
| Einzahlungen aus Investitionstätigkeit                   | 0,00             |
| Auszahlungen aus Investitionstätigkeit                   | -1.342,79        |
| Saldo aus Investitionstätigkeit                          | -1.342,79        |
| <b>Änderung des Bestandes aus Finanzierungstätigkeit</b> | <b>15.490,50</b> |

Die o.g. Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung der Jugendmusikschule Bergheim sowie die Daten des Jahresabschlusses werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bergheim, den 24. November 2008  
Die Zweckverbandsvorsteherin

gez. Maria Pfordt